

Bestenliste

In einer Bestenliste« stellt eine Illustrierte »die besten Ärzte Deutschlands« vor. Im Untertitel heißt es: »Die ...Medizinredaktion hat ihre subjektive Bestenliste erstellt«. In einer Fußnote wird vermerkt: »Die aufgeführten Ärzte haben an dieser Liste nicht mitgearbeitet«. Über die Praxis eines in der »Bestenliste« aufgeführten Zahnarztes wird wie folgt berichtet: »Erreicht US-Format in Sachen Beauty und Pflege. Kluger Psychotrick: Patient kann während Eingriff TV gucken (voll verkabelt). Plus: supernette Zahnsteinentfernungsmulattin.« Der zuständige Bezirksverband der Zahnärzte legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Die »Bestenliste« sei eine grobe Irreführung des Publikums, da es unmöglich sei, die besten Ärzte bzw. Zahnärzte festzustellen. Darüber hinaus laufe eine solche Aufstellung dem strikten Werbeverbot der Ärzte zuwider. (1992)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet und missbilligt die Veröffentlichung. Er hat keine Zweifel an der Existenzberechtigung von Bestenlisten, weist aber unter Bezug auf Ziffer 2 des Pressekodex darauf hin, dass Bestenlisten dann gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates verstoßen, wenn sie den Lesern keine Kriterien über die Nachvollziehbarkeit der Auswahl an die Hand geben. Dabei sei ohne Bedeutung, dass diese Bestenlisten auf subjektiver Bewertung beruhen. (B 34/92)

Aktenzeichen:B 34/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung